

An das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Abteilung Landesamtsdirektion/Service
Landhausplatz 1, Haus 4, EG
3109 St. Pölten
Per E-Mail an: post.begutachtung@noel.gv.at

Wien, am 21.05.2024

Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich (NÖ SekRop Wind), 1. Novelle - Stellungnahme WWF Österreich und ÖKOBÜRO

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Frist bis zum 21.5.2024 wurde zur Begutachtung der vorliegenden Novelle einer Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich gemäß § 20 Abs. 3b NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. 3/2015 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 10/2024 (NÖ ROG 2014) aufgerufen. Die erstmalige Aufstellung dieses Programmes in Niederösterreich ist in der Verordnung LGBl. 8001/1-0 verankert. Hierzu möchten ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung und der WWF Österreich als anerkannte Umweltschutzorganisation folgende Punkte einbringen und ersuchen um die entsprechenden Ergänzungen und Korrekturen:

- Fehlende Einbindung anerkannter Umweltschutzorganisationen

Mit der gegenständlichen Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich werden unter anderem die Positivzonen WA101 und WA102 festgelegt. Die Positivzone WA101 grenzt direkt an das Natura 2000 Gebiet (Europaschutzgebiet, ESG) Waldviertler Teich-, Heide- und Moorlandschaft an. Die Positivzonen WA101 und WA102 liegen, wie auf Seite 5 ff näher erläutert, inmitten des Luchs-Kerngebietes, indem auch die Reproduktion stattfindet. Der Luchs ist eine artenschutzrechtlich streng geschützte Art und unterliegt den Verboten des Art 12 FFH-RL.

Nach § 2 NÖ ROG (sowie Art 6 Abs 3 FFH-RL) sind überörtliche Raumordnungsprogramme vor ihrer Erlassung oder Abänderung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Europaschutzgebietes zu prüfen (Naturverträglichkeitsprüfung, NVP). Dabei muss in jedem Fall die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Europaschutzgebietes herstellbar sein. Bei Durchführung einer Naturverträglichkeitsprüfung sind unter anderem alle ESG zu ermitteln, die

geografisch an Maßnahmen oder Aspekten des Plans oder Projekts angrenzen sowie alle ESG, die innerhalb des wahrscheinlichen Einflussbereichs des Plans oder Projekts liegen. Zur Feststellung der möglichen Auswirkungen eines Plans oder Projekts auf ein Natura-2000-Gebiet müssen nicht nur die relevanten Gebiete ermittelt werden, sondern auch die Lebensräume und Arten, die in diesen Gebieten in erheblichem Umfang vorkommen sowie die gebietsspezifischen Erhaltungsziele.¹

Die Tierart Luchs ist einer der Schutzgegenstände des FFH Gebiets Waldviertler Teich-, Heide- und Moorlandschaft (Siehe § 21 Abs 2 Verordnung über die Europaschutzgebiete StF: LGBl. 5500/6-0). Eines der Ziele in diesem FFH-Gebiet besteht in der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Abs. 2 ausgewiesenen natürlichen Lebensraumtypen und Lebensräume der Tier- und Pflanzenarten (wo eben unter anderem die Tierart Luchs aufgezählt wird).

Durch das Angrenzen der Positivzone WA101 an das ESG Waldviertler Teich-, Heide- und Moorlandschaft sowie die große Bedeutung der Zonen WA101 und WA102 als Luchs-Lebensraum, kann nicht ohne jeden vernünftigen Zweifel ausgeschlossen werden, dass es im Zuge des Sektoralen Raumordnungsprogramms (das einen Plan im Sinne von Art 6 Abs 3 FFH-RL darstellt) zu erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des angrenzenden Natura 2000 Gebiets kommt. Das sektorale Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung hätte daher gemäß § 2 NÖ ROG sowie Art 6 Abs 3 FFH-RL einer NVP unterzogen werden müssen.

Außerdem ist anzumerken, dass auch im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) die besonderen Bestimmungen und Verfahren gemäß Art 16 FFH-RL gelten. Pläne, die sich auf eine in der EU geschützte Art auswirken können, sind daher auch bei bloßer Durchführung einer SUP auf ihre Vereinbarkeit mit den strengen artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu prüfen.²

Im Rahmen der NVP sieht Art 6 Abs 3 FFH-RL vor, *„dass die zuständigen einzelstaatlichen Behörden, bevor sie einem Projekt oder Plan im Sinne dieses Artikels zustimmen, gegebenenfalls*

¹ Bekanntmachung der Kommission, Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete — Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (2021/C 437/01), 3.1.3; file:///oekob.local/daten/Ordnerumleitungen/ms/Downloads/bekanntmachung%20der%20kommission%20pr%C3%BCfung%20von%20pl%C3%A4nen%20und-c_43720211028de00010107.pdf.

² Bekanntmachung der Kommission, Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete — Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (2021/C 437/01), 5.2.3; Mitteilung der Kommission Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie, 82.

die Öffentlichkeit anzuhören haben. Diese Bestimmung ist in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. b des Übereinkommens von Aarhus zu lesen, das Bestandteil der Rechtsordnung der Union ist“.³

Da die mit dem Sektoralen Raumordnungsprogramm festgelegten Positivzonen WA101 und WA102 an das erwähnte ESG angrenzen bzw beide große Bedeutung als Luchs-Lebensraum haben, kann dieser Rechtsakt zu erheblichen Umweltauswirkungen dieses unionsrechtlich geschützten Lebensraums bzw dieser unionsrechtlich geschützten Art führen (Art 6 Abs 1 lit b Aarhus Konvention). Aus diesem Grund ist im Rahmen der für die Erlassung des Sektoralen Raumordnungsprogramms erforderlichen NVP Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des Art 6 Aarhus Konvention zu gewähren. Anerkannte Umweltorganisationen zählen zur betroffenen Öffentlichkeit im Sinne der Aarhus Konvention (Art 2 Z 5).

Selbst bei bloßer Durchführung einer SUP ist zur Öffentlichkeitsbeteiligung folgendes auszuführen:

Aus der zweiten Säule der Aarhus Konvention, die die Öffentlichkeitsbeteiligung an gewissen umweltrelevanten Entscheidungsprozessen regelt, ergeben sich auch im Zusammenhang mit umweltbezogenen Plänen, Programmen und Politiken Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit (Art 7 Aarhus Konvention, AK). Die Leitlinien der EU Kommission über die Umsetzung der SUP-RL⁴ erfassen unter „Plänen“ *„Dokumente, in denen festgelegt wird, wie eine Regelung oder Maßnahme durchgeführt oder umgesetzt werden soll“*. Darunter können zB *„Flächennutzungspläne fallen, in denen dargelegt wird, wie ein Gebiet erschlossen werden soll, in denen Regeln oder Leitlinien über die Art der Entwicklung festgelegt werden, die für bestimmte Gebiete geeignet oder zulässig ist, oder in denen Kriterien vorgegeben werden, die bei der Neugestaltung berücksichtigt werden sollten.“⁵* Akte der überörtlichen Raumplanung, wie das Sektorale Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich können also unter Art 7 der Aarhus Konvention erfasst werden. Art 7 AK verlangt, *„dass die Öffentlichkeit, nachdem ihr zuvor die erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt worden sind, in einem transparenten und fairen Rahmen während der Vorbereitung umweltbezogener Pläne und Programme beteiligt wird“*. Die zuständige Behörde ermittelt in diesem Fall, die Öffentlichkeit, die sich beteiligen kann, zwar selbst, hat dabei aber die Ziele der AK zu berücksichtigen. Wie sich aus dem Implementation

³ Vgl. EuGH 8.11.2016, C - 243/15 Rz 45.

⁴ [RL 2001/42/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme.

⁵ https://www.krutzberger.info/assets/2012/03/KOM_Leitfaden_SUP_12-03-d.pdf, Seite 7.

Guide zur Aarhus Konvention ergibt, soll diese Bestimmung nicht als Einschränkung der zur Teilnahme berechtigten Personen verstanden werden. Aus diesem Grund wurde auch der Begriff „Öffentlichkeit“ und nicht der engere Begriff der „betroffenen Öffentlichkeit“ verwendet. Da anerkannte Umweltorganisationen selbst von dem engeren Begriff der „betroffenen Öffentlichkeit“ erfasst sind, kann erst recht argumentiert werden, dass sie unter den Begriff der „Öffentlichkeit“ im Sinne der Ziele der AK fallen. Der Implementation Guide verweist darauf, dass Ziel der AK ist, die breite Öffentlichkeit für Entscheidungen mit Auswirkungen auf die Umwelt und die nachhaltige Entwicklung zu sensibilisieren und an ihnen zu beteiligen.⁶

Bei der 1. Novelle des Sektoralen Raumordnungsprogrammes über die Windkraftnutzung in Niederösterreich wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung auf Zonierungsvorschläge insbesondere von Gemeinden aber auch Energieunternehmen Rücksicht genommen. Anerkannte Umweltschutzorganisationen wurden jedoch bei der Erstellung lediglich aus ornithologischer Sicht, und hier erst in einer sehr späten Phase hinzugezogen. Wie die obigen Ausführungen zu Art 7 AK zeigen, ist der Begriff der Öffentlichkeit weit zu verstehen. Außerdem verweist Art 7 AK auch auf Art 6 Abs 4 AK wonach die Öffentlichkeitsbeteiligung frühzeitig zu einem Zeitpunkt, zu dem alle Optionen noch offen sind und eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden kann, gewährt werden muss. Die Möglichkeit der Erhebung einer Stellungnahme nach Abschluss der Strategischen Umweltprüfung entspricht diesem Erfordernis nicht.

Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass naturschutzfachliche Ziele der Windenergienutzung nicht entgegenstehen, damit die notwendige Energiewende naturverträglich erfolgt.

Die Windkraftzonierung beruht auf den Kriterien, die im 20 Abs. 3b NÖ ROG 2014 definiert sind. Demnach ist bei der Festlegung der Zonen für Windkraftanlagen „insbesondere auf die im Abs. 3a festgelegten Abstandsregelungen, die Interessen des Naturschutzes, der ökologischen Wertigkeit des Gebietes, [...] Bedacht zu nehmen.

Außerdem muss im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung eine nähere Darstellung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen unter anderem auf die biologische Vielfalt, Fauna und andere Komponenten erfolgen (§ 4 Abs 6 Z 6 NÖ ROG).

⁶https://unece.org/DAM/env/pp/Publications/Aarhus_Implementation_Guide_interactive_eng.pdf, 179, 180.

Diese Bestimmungen zeigen, dass Interessen anerkannter Umweltschutzorganisationen durch den vorliegenden Akt berührt werden, was noch ein Grund mehr dafür ist, ihnen die entsprechende Öffentlichkeitsbeteiligung einzuräumen. Daher ist es völlig unverständlich und mit den Zielen der Aarhus Konvention nicht vereinbar, dass zwar Gemeinden vorab einbezogen wurden, nicht jedoch anerkannte allgemeine Umweltschutzorganisationen.

- Erheblich negative Auswirkungen auf die streng geschützte FFH-Art Eurasischer Luchs (Kerngebiet und Reproduktion)

Der Eurasische Luchs (*Lynx lynx*) steht nach Unionsrecht streng unter Schutz, bei Ausnahmen von diesem strengen Schutz, müssen die engen Voraussetzungen des Art 16 FFH-RL eingehalten werden. Im Artikel 12 Abs. 1 der FFH-Richtlinie wird erläutert, dass „jede absichtliche Störung für die in Anhang IV genannten Tierarten, insbesondere während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten“ sowie „jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ verboten ist.

Die beiden Positivzonen WA101 und WA102 befinden sich inmitten des Luchs-Kerngebietes, in dem auch Reproduktion stattfindet. Der Erhaltungszustand gemäß Artikel-17-Bericht (2013-2018) wird für die kontinentale Region in Österreich mit unzureichend-ungünstig angegeben.

Im Mühl- und Waldviertel befindet sich der größte Luchsbestand in ganz Österreich. Als Teil der sog. BBA-Population ist Österreichs „Anteil“ an Luchsen in den vergangenen Jahren rückläufig. So hat sich die Anzahl der nachgewiesenen führenden Weibchen im Mühl- und Waldviertel von acht im Luchsjahr 2020 auf vier im Luchsjahr 2021 halbiert. Ebenso hat sich die Anzahl der nachgewiesenen Jungtiere von 18 auf neun halbiert. Im Luchsjahr 2022 konnten nur drei Luchsinnen nachgewiesen werden (Stand 15.01.2023)⁷.

Auch die Umweltschutzorganisation Oberösterreich hält in ihrer Stellungnahme zum Sektoralem Raumordnungsprogramm Windkraft in Niederösterreich (NÖ SekRop Wind)⁸ fest: *Nieder- und Oberösterreich haben für die (Sicherung und) Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eine besondere Verantwortung, da das Gebiet des Frei- und*

⁷ T. Engleder (Bericht per 15.01.2023) Luchsmonitoring Mühlviertel, im Auftrag des Landes OÖ.

⁸ <https://www.ooe-umweltanwaltschaft.at/>.

Weinsbergerwaldes sowohl einen zentralen Lebensraum als auch überregional bedeutsamen Wanderkorridor für den Luchs darstellt. Zur Verbreitung des Luchses in Österreich gibt es inzwischen ausreichend Datenmaterial, welches bei der Erstellung des Methoden- und des Umweltberichts jedenfalls ausreichend zu berücksichtigen gewesen wäre (Artikel-17-Verbreitungsdaten 2013-2018⁹), Verbreitungskarte Österreichzentrum Bär Wolf Luchs¹⁰).

Der Luchs (*Lynx lynx*) ist ein Bewohner von großen Waldgebieten und reagiert extrem sensibel auf Lebensraumzerschneidung. Aufgrund der Größe seines Streifgebietes und seiner geringen Störungstoleranz stellt der Luchs eine Flaggschiff-Art dar, die einerseits für seine Ökosysteme unübersehbar wichtige Funktionen erfüllt, andererseits werden durch seinen Schutz und dem seiner Lebensräume eine Vielzahl an weniger offensichtlichen, aber genauso wichtigen Arten geschützt und erhalten. Kernlebensräume, also erweiterte Reproduktionsgebiete, wo sich Tiere für einen längeren Zeitraum aufhalten, können außerdem die Funktion von Trittsteinen im Gesamtverbreitungsgebiet übernehmen und damit signifikant zur Verbesserung des Erhaltungszustands beitragen.

Bei der Errichtung von Windkraftanlagen müssen neben dem direkten Lebensraumverlust auch die Folgewirkungen für den Luchs und andere Arten berücksichtigt werden: *Wenn Windenergieanlagen in Waldgebieten errichtet werden, wird hektarweise Waldfläche gerodet: Für den Standort der Anlage und für den Bau zusätzlicher Zufahrtswege, die auch später erforderliche Wartungsarbeiten ermöglichen. Neben dem direkten Waldverlust kommt es durch Zerschneidungseffekte zu einer Verschlechterung der gesamten Habitatqualität.*

Problematisch sind auch touristische Folgenutzungen der neu gebauten Zufahrtswege und die damit verbundenen Störungen. Viele unserer Wälder zählen zu den letzten großräumig unzerschnittenen Landschaften. Deshalb sind sie auch Lebensräume für störungsempfindliche

⁶ <https://www.eea.europa.eu/data-and-maps/data/article-17-database-habitats-directive-92-43-eec-2/article-17-2020-spatial-data/article-17-2020-spatial-data-geodatabase>.

⁷ <https://baer-wolf-luchs.at/verbreitungskarten/luchs-verbreitung>.

Tierarten wie Luchs und Wildkatze. Diese Arten benötigen den großen zusammenhängenden Lebensraum genauso wie gefährdete Vogelarten¹⁷.

Auch laut OÖ Umwelthanwaltschaft befinden sich die beiden Windkraftzonen WA101 und WA102 im Kerngebiet des Luchs-Lebensraumes, in dem auch Reproduktion nachgewiesen wurde. Dieser Bereich könne in Anlehnung an die *Important Bird Areas* als potentielle Vogelschutzgebiete somit als potentielles FFH-Gebiet bezeichnet werden. Für Tierarten des Anhang II, die große Lebensräume beanspruchen, habe eine adäquate Natura 2000-Gebietsausweisung gemäß Art. 4 Abs. 1 FFH-RL in einer Weise zu erfolgen, dass diese Gebiete den Orten im natürlichen Verbreitungsgebiet dieser Arten entsprechen, welche die für ihr Leben und ihre Fortpflanzung ausschlaggebenden physischen und biologischen Elemente aufweisen. Die Ungestörtheit des Kernlebensraumes sei für den Fortpflanzungserfolg von Luchsen essentiell. Die Ausweisungsdefizite in der kontinentalen Region Österreichs würden bis heute nicht bereinigt. Die Verbreitungsquadranten mit Reproduktionsnachweisen müssen demnach (nach Verschneidung mit dem Wald-Layer) wie faktische FFH-Gebiete beim Abschichtungsprozess mitbehandelt werden.

Zur Klärung der Frage, ob die Population der betreffenden besonders geschützten Wildart in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahme vom strengen artenschutzrechtlichen Schutzregime ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt, sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht verschlechtert oder die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands nicht behindert wird, ist eine einzelfallbezogene Prüfung aufgrund der besten verfügbaren wissenschaftlichen Daten erforderlich. Aufgrund dieser Prüfung muss feststehen, dass keine Ungewissheit besteht durch die Ausnahme, die Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen der betroffenen Art zu beeinträchtigen (EuGH C-674/17, Rn 66 u 67).

Die nach § 4 Abs 6 Z 6 Nö ROG im Rahmen der SUP unter anderem darzustellenden Auswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt können allein auf Grundlage der Ornithologie und auf ihre Engstellen reduzierende Korridore nicht korrekt beurteilt werden. Aufgrund des ohnehin sinkenden Bestandes der streng geschützten Tierart Eurasischer Luchs, in dessen Kerngebiet und Reproduktionsstätte sich die beiden Positivzonen WA 101 und WA 102 befinden, ist von den beiden Positivzonen WA 101 und WA 102 dringend abzusehen.

⁸ <https://www.deutschewildtierstiftung.de/naturschutz/windenergie-und-artenschutz>

- Erheblich negative Umweltauswirkungen der beiden neuen Positivzonen WA 101 und WA 102, da sie sich an der Grenze des Natura 2000 FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes Waldviertler Teich-, Heide- und Moorlandschaft sowie in der Kernzone des Luchshabitats Weinsberger Wald befinden und sind daher nicht zulässig

Das aus den Schutzgütern der SUP gemäß § 4 Abs. 6 Z 6 NÖ ROG 2014 (Aspekte biologische Vielfalt, Bevölkerung, Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, kulturelles Erbe, Landschaft) sowie § 20 Abs. 3b NÖ ROG 2014 (Interessen des Naturschutzes, der ökologischen Wertigkeit des Gebietes, des Orts- und Landschaftsbildes, des Tourismus, des Schutzes des Alpenraumes, der Netzkapazitäten) abgeleitete Konfliktkriterium Natura 2000 FFH-Gebiet, Natura 2000-Vogelschutzgebiet sowie Konfliktkriterium Moorflächen trifft auf das FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet Waldviertler Teich-, Heide- und Moorlandschaft zu. Im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2013/4077 der Europäischen Kommission gegen die Republik Österreich, wonach Österreich seinen Verpflichtungen gemäß Art. 4 Abs. 1 FFH-RL nicht nachgekommen ist, da es keine vollständige Liste aller potenziellen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgelegt hatte, hat die Europäische Kommission u.a. explizit eine Erweiterung des Gebietes „Waldviertler Teich-, Heide- und Moorlandschaft“ in einer Nachnominierung eingefordert.

Mit einer Größe von FFH 13.722 ha und Vogelschutzgebiet 54.096 ha wurden diese ökologisch äußerst wertvollen Gebiete 2009 unter Schutz gestellt. Charakteristische Lebensräume sind Hochmoore, Moorwälder, Schlamm- und Hochstaudenfluren, trockene Heiden, Borstgrasrasen, Pfeifengras-, Glatthaferwiesen, Au- und Schluchtwälder, Hangmischwälder, Buchenwälder und bodensaure Fichtenwälder⁹.

Entsprechend der Vielfalt und Ausdehnung der Gebiete ist eine reichhaltige Tier- und Pflanzenwelt anzutreffen: Große Moosjungfer, Flussperlmuschel, Fischotter, Luchs, Heidelerche, Birkhuhn, Mopsfledermaus, Eisvogel, Weißstorch, Rohrweihe¹².

⁹ Vgl. dazu diesen Bericht. Die für den Bau und die Wartung der Windkraftanlagen einhergehenden Rodungen und Bau notwendiger Zufahrtsstraßen bergen erhebliche Gefahren für die biologische Vielfalt, insbesondere weit wandernder streng geschützter FFH-Arten und FFH-Gebieten. Daher ist von den beiden Zonen WA101 und WA102 dringend abzusehen. <https://www.naturland-noe.at/europaschutzgebiete-waldviertler-teich-heide-moorlandschaft-und-waldviertel>.

Die neue Positivzone WA101 grenzt direkt an dieses Natura 2000 FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet Waldviertler Teich-, Heide- und Moorlandschaft an. Die neue Positivzone WA102 liegt inmitten von für Luchse sehr attraktive felsdurchsetzte, naturnahe und zusammenhängende Waldflächen.

Die Windkraftzonen WA101 und WA102 decken sich mit dem engsten Lebensraum des Luchses und stehen somit im erheblichen Konflikt zu den strengen Schutzbestimmungen des Artikels 12 Abs. 1 der FFH-Richtlinie. Dieser verbietet unter anderem jede absichtliche Störung von Anhang-IV-Arten insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten sowie jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Auch die OÖ Umweltschutzbehörde hält in ihrer Stellungnahme zum Sektoralem Raumordnungsprogramm Windkraft in Niederösterreich (NÖ SekRop Wind)⁵ fest: *In diesem Zusammenhang ist auch der Gebietsschutz im nahen Natura 2000-Schutzgebiet zu berücksichtigen (direkte und indirekte Auswirkungen), in dem der Luchs am Standarddatenbogen als Schutzgebiet geführt wird. Der gegenständliche Bereich des Weinsberger Waldes ist nicht nur als Lebensraum für den Luchs unverzichtbar, sondern auch für dessen Ausbreitung in Richtung Süden über die A1-Autobahn-Grünbrücke in der Gemeinde Bergland weiter bis in den Alpenraum (genetischer Austausch zwischen der Böhmerwald- und der Alpenpopulation).*

Die damit für den Bau und die Wartung der Windkraftanlagen einhergehenden Rodungen und Bau notwendiger Zufahrtsstraßen bergen erhebliche Gefahren für die biologische Vielfalt, insbesondere weit wandernder streng geschützter FFH-Arten und FFH-Gebieten. Daher ist von den beiden Zonen WA101 und WA102 dringend abzusehen.

Der WWF Österreich begrüßt den Ausbau der Windkraft, sofern dieser naturverträglich und effizient unter Einhaltung der geltenden Naturschutz-Standards erfolgt. Angesichts der Zwillingskrise aus Klimawandel und Artensterben braucht es hier dringend integrierte Lösungsansätze. Insofern muss der Natur- und Artenschutz gleichrangig in die Energiepolitik integriert werden. Das gilt wie im aktuellen Fall auch für wertvolle, alte und naturnahe Waldbestände, die ein Garant der biologischen Vielfalt sind, weil durch den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen langfristig ihre Funktion als Lebensräume für Wildtiere beeinträchtigt werden können. Die wenigen Gebiete in

Österreich, in denen Luchse noch vorkommen und sogar reproduzieren, müssen ungestört bleiben.

Angesichts der Mängel des gegenständlichen Begutachtungsentwurfs fordern ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung und der WWF Österreich, eine grundlegende Überarbeitung und Korrektur im Sinne dieser Stellungnahme. Zugleich sollte die Arbeit an einer zielführenden Strategie unter frühzeitiger Einbindung anerkannter allgemeiner Umweltschutzorganisationen fortgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Thomas Alge
Geschäftsführer
ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung



Mag.^a Hanna Simons
Stv. Geschäftsführerin
WWF Österreich